

Müllabfuhrordnung der Gemeinde Brixen im Thale

Der Gemeinderat der Gemeinde Brixen im Thale hat in seiner Sitzung am 10.12.2014 gemäß § 15 Tiroler Abfallwirtschaftsgesetz, LGBl. Nr. 3/2008 in der geltenden Fassung, nachfolgende Verordnung erlassen:

§ 1 Allgemeine Grundsätze

1. Die gesamten im Bereich der Gemeinde anfallenden Siedlungsabfälle sind durch die öffentliche Müllabfuhr der Gemeinde Brixen im Thale gemäß den nachfolgenden Bestimmungen zu entsorgen.
2. Nicht der Entsorgungspflicht unterliegen
 - a. gefährliche Abfälle
 - b. sonstige Abfälle
 - c. biologisch verwertbare Siedlungsabfälle, die auf einem Grundstück des Inhabers der Abfälle fachgerecht kompostiert werden.

§ 2 Begriffsbestimmungen

1. **Siedlungsabfälle** sind Abfälle im Sinne des § 2 Abs. 4 Z 2 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002), BGBl. I Nr. 102/2002, in der geltenden Fassung. Siedlungsabfälle sind Abfälle aus privaten Haushalten und andere Abfälle, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung den Abfällen aus privaten Haushalten ähnlich sind.
2. **Restmüll (gemischter Siedlungsabfall)** ist jener Siedlungsabfall, der nach der Trennung von den getrennt zu sammelnden Siedlungsabfällen und dem Sperrmüll verbleibt. Gemischte Siedlungsabfälle im Sinn des Europäischen Abfallverzeichnisses gelten auch dann weiterhin als gemischte Siedlungsabfälle, wenn sie einem Behandlungsverfahren unterzogen worden sind, das ihre Eigenschaften nicht wesentlich verändert hat.
3. **Sperrmüll** ist jener Siedlungsabfall, der wegen seiner Größe oder Form nicht in die für die Sammlung des Siedlungsabfalls auf den einzelnen Grundstücken bestimmten Müllbehälter eingebracht werden kann.
4. **Getrennt zu sammelnde Siedlungsabfälle** sind jene Siedlungsabfälle, die nach bundesrechtlichen Bestimmungen oder einer Verordnung der Landesregierung getrennt vom restlichen Siedlungsabfall zu sammeln sind.
5. **Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle** sind z.B. Garten- und Parkabfälle, Nahrungs- und Küchenabfälle aus Haushalten, aus dem Gaststätten- und Cateringgewerbe und aus dem Handel.
6. **Sonstige Abfälle** sind alle dem Tiroler Abfallwirtschaftsgesetz unterliegenden Abfälle mit Ausnahme der Siedlungsabfälle wie betriebliche Produktionsabfälle, Abfälle aus dem Bauwesen, Sandfanginhalte, Rückstände aus der Kanalreinigung, Straßenkehrriecht oder Altreifen.

§ 3 Abfuhrbereich

1. Der Abfuhrbereich (Abholpflichtbereich) umfasst alle mit Wohn- und Gewerbeobjekten verbauten Grundstücke der Gemeinde, die mit den LKW-befahrbaren Wegen erschlossen sind. Das gilt nicht für jene Grundstücke, bei denen auf Grund ihrer Lage die Abholung nur mit einem wirtschaftlich nicht vertretbaren Aufwand möglich wäre.
2. Nicht unter die Abholpflicht fallen:
 - a. biologisch verwertbare Siedlungsabfälle, die auf einem Grundstück des Inhabers der Abfälle fachgerecht kompostiert werden;
 - b. sonstige Abfälle;
 - c. die getrennt zu sammelnden Siedlungsabfälle, die auf Grund der Müllabfuhrordnung zum Abfallwirtschaftszentrum Brixental und zur Kompostieranlage Westendorf zu bringen sind.

d. Folgende Gebiete:

- **Hinterer Salvenberg:** (Haus Grünberger, Waldhof, Streif-Gaux, Vorder- u. Hintergaux)
- **Salvenberg:** (ab Hundbichl)
- **Ritschberg:** ab Hausnummer 5
- **Sonnberg:** alle Objekte im Einzugsbereich der Sonnbergstraße
- **Höfe „Zeller und Fahrnreit“**
- **Buchberg:** alle Objekte im Einzugsbereich des „Buchbergweges“ nach Pöltfeldsiedlung
- **Griesberg:** alle Brixner Objekte im Einzugsbereich des „Seiblschwendtweges“
- **Brixenbach:** alle Objekte (Almen u. Wochenendhütten) im Einzugsbereich des Brixenbachweges ab Reiterbrück;
- **„Zöpfln“:** Zöpfelweg (von Reiterbrücke bis Brander)
- **Kandleralm – Santenbach:** alle Objekte (Almen und Wochenendhütten) im Einzugsbereich des Kandleralm- u. Santenbachweges

Die Bewohner dieser Gebiete haben die Siedlungsabfälle in den Müllsäcken der Gemeinde zum Abfallwirtschaftszentrum Brixental zu bringen.

- e. Weiters sind folgende Gebiete während der Wintermonate, wenn der gegenständliche Zufahrtsweg wegen der Schneelage und Vereisung mit LKWs nicht befahrbar ist von der Abholpflicht ausgenommen:

- Kerschleithl ab der Weggabelung beim Grundstück „Lengauer“
- alle Häuser an der Int. Straße „Mitterberg“ (ab der Abzweigung vom Salvenberg bei der Brücke, bis zum Haus „Bergheim“ Mitterberg 27)

Während dieser Zeit sind die Müllbehälter bzw. Müllsäcke vom „Kerschleithl“ zur Weggabelung beim Haus „Lengauer“ und vom Mitterberg bei der Salvenberg Brücke abzustellen.

§ 4 Festlegung der Art, Größe und Anzahl der Müllbehälter

1. Die Sammlung des Siedlungsabfalls darf nur in den folgenden Behältnissen erfolgen:

Für die Sammlung von Restmüll sind zu verwenden:

- a. Restmülltonne mit Euro-Datenträger – 80, 120 und 240 Liter Fassungsvermögen
- b. Restmüllgroßbehälter – 800 und 1100 Liter Fassungsvermögen, diese sind nur bei Betrieben zu verwenden und sind direkt bei einem Müllentsorgungsunternehmen zu erhalten, außerdem wird der Müll auch direkt vom Müllentsorgungsunternehmen abgeholt. Die Benutzung eines solchen Restmüllgroßbehälters ist bei der Gemeinde zu melden.
- c. Restmüllsäcke – 40 und 70 Liter Fassungsvermögen mit dem Aufdruck „Gemeinde Brixen im Thale“ (nur bei der Gemeinde Brixen im Thale zu beziehen) sind von allen im § 3 Abs. 2 sowie die in Abs. 3 außerhalb der Abholpflicht genannten Eigentümer zu verwenden.

Für die Sammlung von biologisch verwertbaren Siedlungsabfällen sind zu verwenden:

- a. Säcke für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle – 10 Liter (nur bei der Gemeinde zu beziehen)
 - b. Kübel/Tonne für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle – 10 Liter/80, 120 und 240 Liter mit Euro-Datenträger
2. Die Müllsäcke und Mülltonnen werden dem Grundeigentümer von der Gemeinde gegen Verrechnung zur Verfügung gestellt.
3. Sollten der Gemeinde vom Müllabfuhrunternehmen andere Behälter vorgeschrieben werden, sind von den Grundstückseigentümern diese anzukaufen und in Verwendung zu nehmen.
4. Das vorgeschriebene Mindestgewicht/Liter pro gemeldeten Einwohner zum Stichtag 1.Jänner, 1.April, 1.Juli und 1.Oktober beträgt:

Bei Hauptwohnsitz:

- a. für den Restmüll 30 kg/Jahr
- b. für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle 3 Liter/Woche

Bei Nebenwohnsitz:

- a. für den Restmüll 15 kg/Jahr
- b. für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle 3 Liter/Woche

Das Mindestgewicht für die biologisch verwertbaren Siedlungsabfälle entfällt, wenn nachweislich Eigenkompostierung betrieben wird.

Änderungen der Personen im Zeitraum zwischen den Stichtagen werden nicht berücksichtigt.

Das Mindestgewicht pro Jahr ist unter Berücksichtigung der verwendeten Behältergrößen kaufmännisch zu runden.

5. Die Behälter für Restmüll werden 14-tägig von der öffentlichen Müllabfuhr abgeholt. Sie werden von den Beauftragten der Müllabfuhr nur dann entleert, wenn sie vorschriftsmäßig aufgestellt und mit Behälteridentifizierung (Euro-Datenträger) zur Abfallverwiegung ausgestattet sind, ausgenommen sind Müllsäcke, die von der Gemeinde ausgegeben wurden.
6. Die biologisch verwertbaren Siedlungsabfälle werden von der Gemeinde bzw. über einen von der Gemeinde beauftragten Unternehmer wöchentlich abgeführt. Sie werden von den Beauftragten der Müllabfuhr nur dann entleert, wenn die Behältnisse dem § 4 Abs. 1

entsprechen. Die Entleerung der Kübel mit 10 Liter Volumen erfolgt nur dann, wenn ein bei der Gemeinde erworbener Sack vorhanden ist, dieser vom Rand gelöst und zugebunden wurde. Die Abfuhr der Tonnen mit 80 bis 240 Liter Volumen erfolgt mittels Wiegesystem des Abfuhrunternehmens.

7. Die Abfuhrtage und -routen regelt ein Abfuhrplan; dieser ist von der Gemeinde Brixen im Thale zu erstellen und rechtzeitig ortsüblich kundzumachen.
8. Wenn der Abfuhrplan aus triftigen Gründen, wie Feiertage, Gebrechen beim Müllfahrzeug und dgl., nicht eingehalten werden kann, dann verschiebt sich der Abfuhrhythmus in dieser Arbeitswoche ab Verhinderung um einen Tag. Es besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadenersatz, wenn der Abfuhrplan nicht eingehalten werden kann.

§ 5

Verwendung und Reinigung der Behälter

1. Die Grundeigentümer haben dafür zu sorgen, dass die Müllbehälter innerhalb des Grundstückes so aufgestellt werden, dass
 - a. keine unzumutbare Belästigung der Hausbewohner und der Nachbarschaft durch Staub, üblen Geruch und Lärm erfolgen kann;
 - b. die Müllbehälter ordnungsgemäß benützt werden können;
 - c. keine erhebliche Störung des Orts-, Straßen- und Landschaftsbildes sowie des Straßenverkehrs eintritt.
2. Am Abfuhrtag sind die Müllbehälter und Säcke am Straßenrand so zur Abfuhr bereitzustellen, dass
 - a. der gesamte Verkehr und die Fußgänger nicht behindert werden;
 - b. die Müllbehälter von den Beauftragten der Müllabfuhr auf kürzestem Wege und unter geringstem Zeitverlust abgeholt werden können.
3. Die Grundeigentümer haben für die Instandhaltung und erforderliche Reinigung der Müllbehälter zu sorgen.
4. Die Müllbehälter dürfen nur soweit gefüllt werden dass sich die Deckel ordentlich schließen lassen, widrigenfalls werden die Tonnen nicht entleert. Außerdem darf der Müll in den Tonnen nur so verdichtet werden, dass er mit der hydraulischen Schüttvorrichtung ohne Schwierigkeiten entleert werden kann.
5. Flüssige und heiße Abfälle dürfen nicht in den Behälter eingebracht werden.
6. Die Deckel sind stets geschlossen zu halten. Die Ablagerung von Abfällen neben den Behältern auch im Falle deren Überfüllung ist untersagt.
7. Nicht abgeführt werden überfüllte oder nicht zugebundene Müllsäcke.
8. Mit dem Verladen auf den Abfuhrwagen wird der Müll Eigentum der Gemeinde Brixen im Thale.

§ 6

Festlegung des Systems von Sperrmüll

1. Der Sperrmüll kann während der kundgemachten Öffnungszeiten beim Abfallwirtschaftszentrum Brixental (AWZ) gegen eine festgesetzte Gebühr abgegeben werden.
2. Sperriger Haushaltsschrott ist getrennt vom übrigen Sperrmüll abzugeben.

§ 7

Festlegung des Systems der getrennt zu sammelnden Siedlungsabfälle

1. Die Altstoffe und Verpackungen – Glas, Kunststoffe/Verbundstoffe, Papier/Kartonagen, Metalle, Elektrogeräte, Speisefette sowie Textilien dürfen nicht in den nach § 4 vorgesehenen Restmüllbehälter eingebracht werden, sondern sind der jeweils hierfür eingerichteten eigenen Sammlung im Abfallwirtschaftszentrum Brixental (AWZ) Brixen im Thale zu übergeben.
2. **Altglas** ist in die am AWZ der Gemeinde Brixen im Thale aufgestellten Container, getrennt nach Weiß- und Buntglas einzubringen.
In den Altglas Container dürfen nicht eingebracht werden: Fensterglas, Spiegelglas, Drahtglas, Windschutzscheiben, Glühbirnen, Steingutflaschen, Porzellan, Leuchtstoffröhren, etc.
3. **Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen** sind im AWZ getrennt in den jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen.
Zu den Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen gehören: Kunststofffolien und -flaschen, Joghurtbecher, Milch- und Getränkeverpackungen, Blisterverpackungen, Styroporverpackungen, etc.
Nicht zu den Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen gehören: Spielzeug und Haushaltsgeräte aus Kunststoff, Gummi, etc.
4. **Altpapier und Kartonagen** sind am AWZ getrennt in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen.
Nicht zum Altpapier gehören: Kohle- und Durchschreibepapier, Kunststofffolien, Milch- und Getränkeverpackungen, Zellophan, mit gefährlichen Abfällen und Lebensmittelresten verunreinigtes Papier, etc.
5. **Metallverpackungen und Haushaltsschrott** sind am AWZ in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen.
Metallverpackungen sind: Weißblech- und Aludosen, Aluminiumfolien, Konservendosen, etc.
Nicht zu den Metallverpackungen gehören: Spraydosen, nicht restentleerte Mineralöl-, Farb- und Lackdosen, etc.
Zum Haushaltsschrott gehören: Öfen, Autofelgen, Maschinenteile, Fahrräder, Töpfe, etc.
Nicht zum Haushaltsschrott gehören: Autowracks, Kühlgeräte, Ölradiatoren, elektrische Haushaltsgeräte, etc.
6. **Elektrogeräte** Großgeräte (Herde, Waschmaschinen, etc.), Kleingeräte (Radios, CD- und DVD-Player, Computer, Haushaltsgeräte, etc.) und Bildschirmgeräte (TV- und Computer-Bildschirme, etc.) sind am AWZ getrennt in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen.
7. **Speisefette und -öle** sind in den dafür bestimmten „Öli“-Behältern im Austauschverfahren am AWZ einzubringen.
8. **Alttextilien** sind am AWZ in den dafür vorgesehenen Caritas-Säcken in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen.
9. **Problemstoffe** können zu den ortsüblich kundgemachten Terminen, einer im Frühjahr (April) und einer im Herbst (Oktober) am AWZ abgegeben werden.

§ 8

Festlegung des Systems der Sammlung von biologisch verwertbaren Siedlungsabfällen

1. Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind:
 - a. organische Abfälle aus Privatgärten wie Grünschnitt, Baumschnitt, Laub, Blumen-, Obst- und Gemüseabfälle, etc.
 - b. organische Abfälle aus Haushalten wie Reste aus der Speisenzubereitung, Kaffee und Teesud samt Filterpapieren, Schnittblumen und Topfpflanzen, Mist und Streu von Kleintieren, etc.
 - c. organische Abfälle aus dem Gaststätten- und Cateringgewerbe sowie aus dem Handel;
 - d. unbeschichtetes Papier, welches mit Nahrungsmitteln in Berührung steht (z.B. Servietten) und zur Sammlung und Verwertung von biologisch verwertbaren Siedlungsabfällen geeignet ist.
2. Nicht biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind:

Textilien, Staubsaugerbeutel, Asche, Windeln, Hygieneartikel, künstliche Katzenstreu, Schlachtabfälle, Kadaver und Knochen, etc.
3. Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind, sofern sie nicht unter die Ausnahme des § 1 Abs. 2 (so genannte „Eigenkompostierer“) fallen, gesondert in Säcken oder Tonnen entsprechend der Festlegungen in den §§ 4, 5 und 6 zu sammeln und zu übergeben. Saisonal anfallende Gartenabfälle (z.B. Rasen-, Baum- und Strauchschnitt) sind zu den Öffnungszeiten bei der Kompostieranlage Westendorf abzugeben.
4. So genannte „Eigenkompostierer“ haben die Aufnahme und das Ende ihrer Tätigkeit bei der Gemeinde schriftlich zu melden. Damit verpflichtet sich der „Eigenkompostierer“ sämtliche biologisch verwertbaren Siedlungsabfälle auf dem eigenem Grundstück zu kompostieren (=Meldepflicht).

§ 9

Abfallwirtschaftszentrum Brixental

Das Abfallwirtschaftszentrum Brixental (AWZ) der Gemeinde Brixen im Thale befindet sich beim Gewerbegebiet Brixen im Thale, Gewerbegebiet 2, 6364 Brixen im Thale. Die Öffnungszeiten des AWZ werden ortsüblich kundgemacht. Die Abgabe der Abfälle hat ausschließlich während der bekannt gemachten Öffnungszeiten zu erfolgen.

§ 10

Kontrollorgane

Den Beauftragten der Gemeinde ist zur Prüfung, ob die Vorschriften des Abfallwirtschaftsgesetzes und dieser Verordnung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu allen in Frage kommenden Teilen der im Gemeindegebiet gelegenen Liegenschaften zu gewähren.

§ 11

Anzeigepflicht

Ein Wechsel des Grundstückeigentümers oder sonstigen Verfügungsberechtigten ist der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen. Zu dieser Mitteilung ist sowohl der vorherige als auch der neue Eigentümer oder Verfügungsberechtigte verpflichtet.

§ 12 Strafbestimmungen

Zuwiderhandlung gegen die Müllabfuhrordnung werden gemäß § 20 des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes, LGBl. Nr. 3/2008 in der geltenden Fassung bestraft.

§ 13 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2015 in Kraft, gleichzeitig tritt die bisher geltende Müllabfuhrordnung außer Kraft.

Gemeinde Brixen im Thale, am 11.12.2014

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:



DI Ernst Huber

Angeschlagen am: 12.12.2014
Abgenommen am: 28.12.2014